

## **1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark**

*Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:*

### **Artikel 1**

- 1.** § 4 wird um folgenden Absatz 7 erweitert:

"Kreistagsabgeordnete können gemäß § 34 Abs. 1a BbgKVerf auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen (Hybridsitzung). Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Kreistagsabgeordnete anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Der formlose Antrag ist grundsätzlich spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch über das Kreistagsbüro an den Vorsitzenden einzureichen. Im Antrag sind die Gründe glaubhaft zu machen, die eine persönliche Teilnahme an der Sitzung verhindern."

- 2.** § 4 wird um folgenden Absatz 8 erweitert:

"Stellt der Kreistag gemäß § 50a BbgKVerf die außergewöhnliche Notlage fest, können alle Mitglieder des Kreistages per Audio oder Video an der Sitzung des Kreistages teilnehmen. Die Entscheidung, in welcher Form die Sitzung einberufen wird, trifft der Vorsitzende im Benehmen mit der Landrätin."

- 3.** § 24 wird um folgenden Absatz 10 erweitert:

"Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in Hybridsitzungen und Sitzungen im Sinne des § 4 Abs. 8 nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang zur Hybridsitzung bzw. Sitzung im Sinne des § 4 Abs. 8 durch Briefwahlen, an denen auch diejenigen Mitglieder des Kreistages stimmberechtigt sind, die an der Hybridsitzung bzw. Sitzung im Sinne des § 4 Abs. 8 nicht teilgenommen haben. Die Ausübung eines bestehenden Vorschlagsrechtes der Vorschlagsberechtigten, ein persönliches Vorstellen der Bewerber sowie ein bestehender Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Beweggründe der Bewerber erfolgen in der Hybridsitzung bzw. in der Sitzung im Sinne des § 4 Abs. 8. Die Wahlunterlagen sowie die Einladung zum Termin der Auszählung der Stimmen werden den Stimmberechtigten auf dem Postweg übersandt. Die Frist zur Zurücksendung der ausgefüllten Wahlunterlagen sowie Termin und Ort der Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Hybridsitzung bzw. der Sitzung im Sinne des § 4 Abs. 8 durch den Vorsitzenden bekannt gegeben. Darüber hinaus werden Termin und Ort der Auszählung der Stimmen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark öffentlich bekanntgemacht. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Zur Auszählung der Stimmen, die in Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters erfolgt, können die Fraktionen je einen Vertreter entsenden. Gleiches gilt für die Auszählung der Stimmen bei Wahlen während bestehender außergewöhnlicher Notlage. Die übrigen Kreistagsmitglieder können die Auszählung bei bestehender außergewöhnlicher Notlage per Video bzw. Audio verfolgen. Für die interessierte Öffentlichkeit wird bei

bestehender außergewöhnlicher Notlage die Auszählung in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten der Verwaltung übertragen. Das Ergebnis der Wahl wird nach der Auszählung durch den Vorsitzenden verkündet, den Mitgliedern des Kreistages übermittelt und im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark öffentlich bekanntgemacht."

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den .....

Karina Dörk  
Landrätin